

BGer 5A_887/2023 vom 30. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_887_2023

FR: TF 5A_887/2023 du 30 novembre 2023

IT: TF 5A_887/2023 del 30 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Vorab moniert der Beschwerdeführer, dass das Verwaltungsgericht in einzelrichterlicher Besetzung entschieden hat. Im angefochtenen Entscheid werden die diesbezüglichen kantonal-rechtlichen Grundlagen genannt und das Bundesgericht kann kantonales Recht nur auf konkrete Verfassungsrügen hin überprüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, die massgeblichen kantonalen Bestimmungen seien willkürlich angewandt worden (BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1). Zu den massgeblichen Bestimmungen und der diesbezüglichen Begründung im angefochtenen Entscheid werden keine konkreten Rügen erhoben. Als Folge bleibt die allgemeine Behauptung, der Entscheid sei durch den unzuständigen Richter erfolgt und die Rechtsweggarantie sei verletzt, ohne Grundlage.

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Verwaltungsgericht ist auf die Eingabe aus mehreren Gründen nicht eingetreten: Erstens weil der Beschwerdeführer mit Wohnsitz im Ausland die geforderte Kautionsleistung nicht geleistet hatte. Zweitens weil, wie dem Beschwerdeführer bereits mehrmals dargelegt, die Zivilgerichte für die Beurteilung der Begehren zuständig seien, da es sich um eine Familienstiftung handle. Drittens weil fraglich erscheine, ob mit der Mutationsmeldung im SHAB überhaupt eine anfechtbare Verfügung vorliege.

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt, weil andernfalls der angefochtene Entscheid gestützt auf die unangefochtenen Begründungen bestehen bleibt und das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der beanstandeten Erwägungen entfällt (BGE 133 IV 119 E. 6.3; 132 III 555 E. 3.2 ; 138 I 97 E. 4.1.4; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

In Bezug auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes bzw. der Zivilgerichte setzt sich der Beschwerdeführer nicht in topischer Weise mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid auseinander, wenn er geltend macht, die Stiftung sei nunmehr

eintragungspflichtig; inwiefern deshalb der Rechtsweg im Zusammenhang mit Familienstiftungen an das Verwaltungsgericht führen würde, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf.

Was die Kautonierung anbelangt, geht das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, insofern an der Sache vorbei, als das Verwaltungsgericht festgestellt hat, das zweite Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei als trölerisch und damit als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, zumal der Beschwerdeführer dort ohnehin nur abermals behauptete, dass es nicht um eine Familienstiftung gehe. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht in sachgerichteter Weise auseinander, wenn er bloss die bereits in mehreren bundesgerichtlichen Urteilen geschützte Feststellung, dass es sich um eine Familienstiftung handelt, erneut bestreitet.

Die weiteren (wie üblich) weitschweifigen Ausführungen gehen am Anfechtungsgegenstand vorbei.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.